



- **Haftung des Betreibers**

- Werden Feuerlöscher in einem Unternehmen auf Grund von Vorschriften und/oder behördlicher Auflagen vorgehalten, trifft den Unternehmer gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Pflicht, die Funktionssicherheit dieser Brandschutzeinrichtung **jederzeit** sicherzustellen.
- Der Unternehmer als Betreiber der Feuerlöscher hat zugleich auch die arbeitsrechtliche Verpflichtung zum Schutz seiner Mitarbeiter.
- Jeder Unternehmer handelt auf eigenes Risiko, wenn trotz Herstellerhinweise und Verweigerung des Instandhaltungsnachweis durch einen Sachkundigen (befähigte Person) ein überalterter Feuerlöscher weiter genutzt wird. Wenn hierdurch Schäden entstehen, haftet der Unternehmer persönlich.

Quelle: Auszugsweise von WIKIPEDIA

Brandschutztechnik ISERMANN, im Mai 2013